

Kopie

Kundmachung

„Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 17.06.2004 über die Benützung der öffentlichen Spielplätze

Aufgrund des § 18 des Gemeindegesetzes, LGBl 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung findet auf nachfolgend angeführte Spielplätze der Marktgemeinde Lustenau Anwendung:

Ballspielplatz an der Hofsteigstraße neben dem Grindelkanal;
Boccia-, Fußball- und Streetballplatz in der Neudorfstraße bei der Bundeshandelsakademie;
Funpark in der Sägerstraße bei der Rheinhalle;
Ballspielplatz in der Hasenfeldstraße südlich des Altersheimes Pestalozziweg.

§ 2

Die vorangeführten Spielplätze dürfen nur in den nachangeführten Zeiten benützt werden:

Funpark in der Sägerstraße bei der Rheinhalle und Bocciaplatz in der Neudorfstraße bei der Bundeshandelsakademie:

Montag – Samstag: von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 21.00 Uhr

alle anderen Spielplätze:

Montag – Samstag von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

§ 3

Die Benützung der Ballspielplätze in der Hofsteig- und Hasenfeldstraße ist nur Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 und § 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung an der Amtstafel und im Gemeindeblatt sowie nach Anbringung der erforderlichen Beschilderung in Kraft."